

# Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Rückblick und künftige Perspektiven

DR. HEINZ KINDLER UND PROF. DR. THOMAS RAUSCHENBACH — DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (DJI)

*Mit der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, deren wichtigste Ergebnisse in den nachfolgenden Beiträgen dieses Heftes dargestellt werden, geht eine weitere Etappe auf dem Weg der Weiterentwicklung und Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland zu Ende. Dies ist eine gute Gelegenheit für Rück- und Seitenblicke sowie ein Anlass für Überlegungen, wie der künftige Weg aussehen könnte.*



Prof. Dr. Rauschenbach und Dr. Kindler (Fotos: David Ausserhofer)

### DIE KARRIERE EINES THEMAS – ENTWICKLUNGSBEDINGUNGEN UND EINFLUSSFAKTOREN

Manchmal wird davon gesprochen, die Bedeutung des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe habe seit der Einführung des SGB VIII stark zugenommen. Dies ist jedoch in dieser Pauschalität zu ungenau. Verändert hat sich tatsächlich die öffentliche Wahrnehmung des Themas Kinderschutz sowie die Bedeutung des Kinderschutzes als eigenständiges Fachthema in der Kinder- und Jugendhilfe – Letzteres allerdings

erst gut 15 Jahre nach Einführung des SGB VIII. Dennoch wäre es verfehlt, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1989 Gleichgültigkeit im Hinblick auf den Kinderschutz zu unterstellen. Vielmehr stand damals die Hoffnung im Vordergrund, mit einer konsequenten Dienstleistungs- und Lebensweltorientierung – in Form einer rechtlichen Ausgestaltung ambulanter Hilfen zur Erziehung sowie einer Verankerung gemeinsamer Hilfeplangespräche mit Eltern – könnten Eskalationen von Erziehungsproblemen deutlich verringert werden, was potenziell auch gefährdeten Kindern zugutekommen würde. Wer die damalige Gesetzesbegründung liest, dem wird zudem klar: Voraussetzungen für gerichtliche Kinderschutzmaßnahmen (§ 1666 BGB) waren dort mehrfach angesprochen, und es wurde betont, in solchen Fällen reiche das Leistungsrecht allein nicht aus.

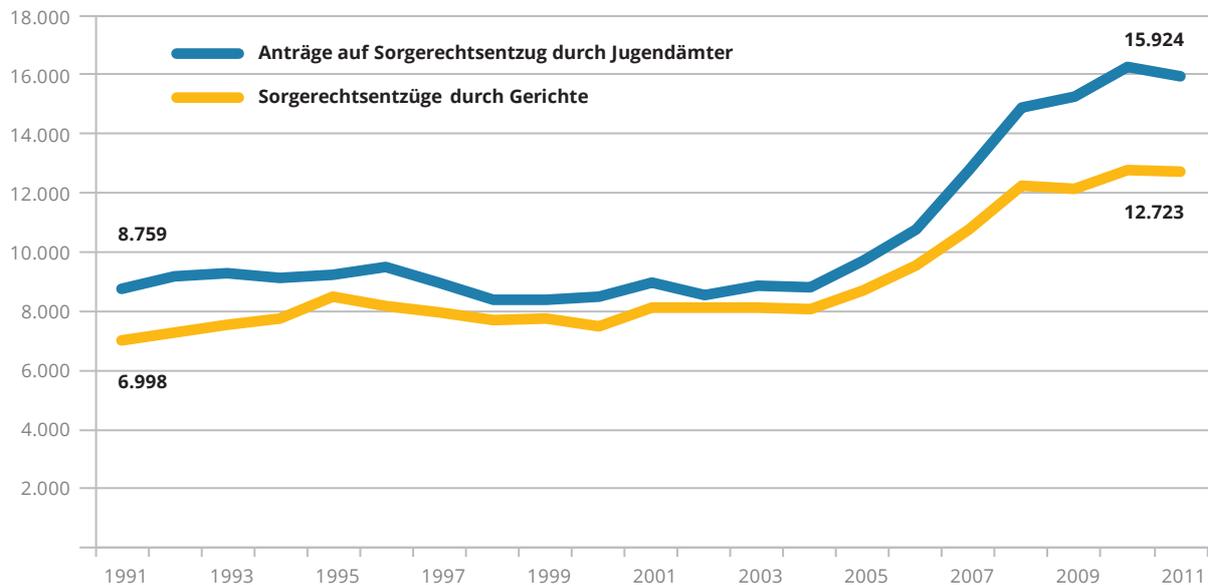
Im Rückblick auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich, dass die Jugendämter vor Inkrafttreten des SGB VIII, also in den 1980er-Jahren, spürbar mehr Anträge auf Sorgerechtsentzüge stellten als danach. So erhöhte sich die Quote der Anträge im Laufe der 1980er-Jahre auf mehr als acht Fälle pro 10.000 der unter 18-Jährigen und blieb auf diesem Niveau stabil.<sup>1</sup> Erst nach 1990 und der Einführung des SGB VIII reduzierte sich die Quote der Anrufungen der Vormundschaftsgerichte bzw. der Familiengerichte wieder.<sup>2</sup>

So blieb die Anzahl der Fälle, in denen vom Jugendamt gerichtliche Kinderschutzmaßnahmen als erforderlich angesehen wurden, zwischen 1991 und 2004 erstaunlich stabil bei einer Größenordnung von 8.000 bis 9.000 Fällen pro Jahr,

<sup>1</sup> Hier Schilling, M. (2006): Familiengerichte zwischen Kinderschutz und Elternrecht – die Entwicklung der Sorgerechtsbezüge, in: *Komp® Jugendhilfe*, Sonderausgabe Oktober 2006, S. 9–10.

<sup>2</sup> Münder, J./Mutke, B./Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim.

**ABBILDUNG 1** Anträge auf Sorgerechtsentzug durch Jugendämter und durch Gerichte verfügte Sorgerechtsentzüge, 1991–2011, absolut · Statistisches Bundesamt (2014). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen, Wiesbaden, 2013, eigene Darstellung.



was einer weitgehend konstanten Quote von fünf bis sechs Fällen pro 10.000 Minderjährige entspricht.<sup>3</sup> Auffällig ist, dass sich dann in den Jahren zwischen 2005 und 2011 die Anzahl der Anrufungen der Gerichte verdoppelte und sich damit die Anzahl der Fälle auf etwa zwölf pro 10.000 Minderjährige erhöhte. Diese Dynamik ab Mitte des letzten Jahrzehnts fand ihren Niederschlag auch in anderen Statistiken. So stieg gleichzeitig etwa die Anzahl der Inobhutnahmen zwischen 2005 und 2011 ebenfalls um mehr als 50 Prozent.<sup>4</sup> Wie lässt sich diese Entwicklung erklären?

Nichts deutet darauf hin, dass es sich bei den stark ansteigenden Zahlen von Sorgerechtsentzügen und vorläufigen Schutzmaßnahmen in den Jahren ab 2005 um die Folge einer wachsenden Prävalenz von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch in der Bevölkerung gehandelt haben könnte. Im Gegenteil: Die Anzahl der Kindstötungen, die als Spitze des Eisbergs Hinweise auf Veränderungen in der Häufigkeit von Misshandlung bzw. Vernachlässigung anzeigen könnte, hat in Deutschland etwa seit den 1980er-Jahren abgenommen.<sup>5</sup> Zudem deuten rückblickende Befragungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht auf eine

Zunahme, sondern eher auf eine Abnahme der Häufigkeit von sexuellem Missbrauch und Kindesmisshandlung hin.<sup>6</sup> Als mögliche Erklärung auszuschließen sind ebenfalls Veränderungen der gerichtlichen Schwelle für einen Sorgerechtsentzug: Die Veränderung des hierfür relevanten § 1666 BGB erfolgte erst im Jahr 2008 und hatte zudem keine Absenkung der Eingriffsschwelle zum Gegenstand. Vielmehr erfolgten in dieser Novelle vor allem Klarstellungen zu möglichen Maßnahmen des Familiengerichts.<sup>7</sup>

Eine Teilerklärung könnten sogenannte Surveillance-Effekte liefern. Solche Effekte bestehen darin, dass mit zunehmender Anzahl an Familien, in denen die Kinder- und Jugendhilfe mit ambulanten Maßnahmen präsent ist, auch die Wahrscheinlichkeit steigt, Gefährdungseignisse zu entdecken. Surveillance-Effekte erklären allerdings nicht, warum der Anstieg der Kinderschutzmaßnahmen erst 2005 einsetzte. Zwar erlebten die ambulanten Hilfen zur Erziehung ab 2005 ihre bislang stärkste Wachstumsdynamik, jedoch hatte ihr Ausbau bereits mit der Einführung des SGB VIII begonnen.<sup>8</sup> Es ist daher naheliegend, die Ende 2005 erfolgte Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzaufrag bei Kindeswohlgefährdung), die

<sup>3</sup> Statistisches Bundesamt (2015): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen. Wiesbaden.

<sup>4</sup> Petermann, F./Besier, T./Rückert, S./Schmid, M./Fegerl, J. M. (2014): Vorläufige Schutzmaßnahmen für gefährdete Kinder und Jugendliche. Inobhutnahme in Deutschland, in: Kindheit und Entwicklung, Heft Nr. 23/14, S. 124–133.

<sup>5</sup> Pritchard, C./Williams, R. (2015): Social Work Practice Outcomes: Making a Measurable Difference, in: Pack, M./Cargill, J. (Hg.) (2015): Evidence Discovery and Assessment in Social Work Practice. Hershey: IGI Global, S. 166–185.

<sup>6</sup> Hellmann, D. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. KFN-Forschungsbericht 122. Hannover.

<sup>7</sup> Meysen, Dr. T. (2008): Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008, in: Das Jugendamt, Heft Nr. 81/08, S. 233–242.

<sup>8</sup> Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012. Forschungsverbund DJI / TU Dortmund.



daran anschließende Welle an Fortbildungen in der Kinder- und Jugendhilfe zum erstmals rechtlich geregelten Ablauf bei der Gefährdungseinschätzung, aber auch die anschwellenden Medienberichte zu Kinderschutzfragen (etwa im Anschluss an den Fall *Kevin* im Herbst 2006<sup>9</sup>) wesentlich für den sprunghaften Anstieg der Anrufungen des Familiengerichts verantwortlich zu machen. Die Folgen der damals in Gang gesetzten Entwicklungs- und Qualifizierungslogiken und der neuen politischen Aufmerksamkeit in Sachen Kinderschutz wirken bis heute fort, sodass auch die Fallzahlen bei den ambulanten Leistungen wie auch bei der Vollzeitpflege und der Heimerziehung bislang weiter zugenommen haben.<sup>10</sup>

### LEHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EINFÜHRUNG DES § 8A SGB VIII

Die Diskontinuität in den Schutzmaßnahmen vor und nach 2005, also vor und nach dem § 8a SGB VIII, beinhaltet mindestens drei wichtige Lektionen.

**a |** Zunächst einmal sollte es zu denken geben, dass die Anstöße für die klarere rechtliche Ausgestaltung und die nachfolgend intensivere Wahrnehmung des Schutzauftrages weniger aus der Jugendhilfe selbst oder der Jugendhilfeforschung stammten. Zwar hatte der 10. Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahr 1998 erstmals Unsicherheiten im Umgang mit Gefährdungsfällen beklagt und eine effektivere Ausgestaltung des Kinderschutzsystems angemahnt.<sup>11</sup> Jedoch erfuhr diese Position keine starke Resonanz.

Der Mangel an Forderungen aus der Jugendhilfe selbst, in einer Kernaufgabe vom Recht stärker unterstützt zu werden, muss beunruhigen, deutet er doch darauf hin, dass es im System selbst wenig Übersicht gab, wie gut der Schutzauftrag zuvor ausgefüllt werden konnte. Ob sich dies mittlerweile geändert hat, ist mithin eine der Kernfragen, wenn es darum geht zu klären, inwieweit sich die Jugendhilfe als lernendes System etablieren konnte. Anders gefragt: Wie gut ist die Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile darin, ihre eigene Aufgabenerfüllung im Kinderschutz in den Blick zu nehmen und hierbei aus Erfolgen wie Misserfolgen Konsequenzen zu ziehen? Es besteht zu befürchten, dass da noch deutlich Luft nach oben ist. Nach wie vor stehen für die Entscheidungsträger in der Jugendhilfe – sieht man einmal von amtsinternen Daten ab – keine überregionalen Informationen darüber zur Verfügung, wie häufig Kinder nach einer ersten Gefährdung weitere Gefährdungen erleben, wie sich diese Kinder insgesamt weiterentwickeln und welche Hilfen sie in der Folge erhalten. Auch wie sich das Verhältnis zwischen erkannten und unerkannten Gefährdungsfällen gestaltet, kann für Deutschland bislang nicht eingeschätzt werden. Schließlich fehlen gesetzliche Regelungen, die ein Lernen aus fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen begünstigen.<sup>12</sup> Benachbarte Jugendhilfesysteme in Europa haben gezeigt, dass es möglich ist, zu all diesen Aspekten Informationen zu erheben.<sup>13</sup>

<sup>9</sup>Vgl. die Sonderausgabe von Kom<sup>Bst</sup> zu Kevin und die Folgen im Herbst 2006.

<sup>10</sup>Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2014): Monitor Hilfen zur Erziehung 2014. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.

<sup>11</sup>BMFSFJ (Hg.) (1998): 10. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. Bonn.

<sup>12</sup>Meysen, Dr. T./Schönecker, L./Götte, S. (2013): Rechtsgutachten zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Analyse problematischer Kinderschutzfälle, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, NZFH (Hg.). Köln.

<sup>13</sup>Kindler, H. (2015): Schutzrechte für Kinder, in: DJI Impulse, Heft Nr. 3/15, S. 10–13.

**b|** Zweitens nimmt die Gesetzesbegründung zur Einführung des § 8a SGB VIII erstmals Bezug auf seitdem wiederholt strapazierte *spektakuläre Einzelfälle*. Angesprochen wurde damals eine erste Welle an misslungenen Kinderschutzfällen (z. B. der Fall *Pascal* in 2003 oder der Fall *Kevin* im Jahr 2006), die Öffentlichkeit, Politik und Fachwelt beunruhigt und beschäftigt haben.<sup>14</sup> Die Kette öffentlich diskutierter Kinderschutzskandale ist seitdem nicht mehr abgerissen. Die erstarrende Rolle öffentlicher Berichterstattung wurde auch in anderen europäischen Ländern als zunehmend wesentlicher Einfluss auf die Kinderschutzsysteme erkannt.<sup>15</sup> Dieser Einfluss stellt ein zutiefst ambivalentes Phänomen dar: Einerseits zählt Kritik an Missständen zu den Kernaufgaben der Presse und kann positive Veränderungen im Kinderschutzsystem anstoßen; andererseits untergräbt ein öffentlich anhaltend artikuliertes Misstrauen gegenüber Fachkräften die Attraktivität von Arbeitsplätzen mit einem hohen Anteil an Kinderschutzaufgaben und begünstigt eine Abwanderung erfahrener Fachkräfte. Zudem scheinen manche Fachkräfte mit einer Tendenz zur vorrangigen Selbstabsicherung zu reagieren, die echte Hilfeprozesse behindern kann. Beide Faktoren zusammen tragen dann wiederum zu neuen Fehleranfälligkeiten des Systems bei.

Als neue Erscheinungen sind das gestiegene Interesse der Medien an Kinderschutzfällen und ihr gewachsener Einfluss aber auch selbst erklärungsbedürftig. Eine Reihe von gesellschaftlichen Entwicklungslinien lassen sich hier anführen, die von einer veränderten Haltung gegenüber den Rechten von Kindern über eine größere Bereitschaft zur Kritik an Behörden und Autoritäten, eine generell stärkere Mediatisierung von Politik und Verwaltung bis hin zur internetbasierten Beschleunigung der Medienwelt selbst reichen. Auf jeden Fall veränderte diese mediale Inszenierung des Kinderschutzes die Arbeit der Fachkräfte und der Jugendämter: Die Kinder- und Jugendhilfe musste sich auf die stets präsente Möglichkeit öffentlicher Kritik als neue Kontextbedingung einstellen. Eine nebenbei betriebene Öffentlichkeitsarbeit oder eine Ad-hoc-Krisenkommunikation erweisen sich als seither nicht mehr zeitgemäß. Ähnlich wie jüngst in einigen Staaten geschehen, wäre es zudem auch hierzulande hilfreich, aktuelle Basisdaten zum Vertrauen der Bevölkerung in den Kinderschutz zu erheben.<sup>16</sup>

**c|** Schließlich haben vor allem die nach der Einführung des § 8a SGB VIII von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe geäußerten Fortbildungsbedarfe<sup>17</sup> verdeutlicht, dass Kinderschutz als eigenes Fachthema anzusehen ist. Dies erschöpft sich nicht in einem generellen Wissen um familiäre Problemlagen oder in der Fähigkeit, Hilfeverläufe gemeinsam mit Familien zu reflektieren. Vielmehr sind Kenntnisse und Fertigkeiten etwa im Bereich der Gefährdungseinschätzung, der Auswahl geeigneter, aber zugleich verhältnismäßiger Maßnahmen zur Abwehr vorhandener Gefahren oder der Kommunikation mit Kindern, Eltern und anderen Diensten erforderlich. Eine Reihe von Handbüchern hat hierfür den deutschen und internationalen Wissensstand zusammengefasst.<sup>18</sup> Zudem wurden eine Reihe von Fortbildungsprogrammen bis hin zu E-Learning-Angeboten entwickelt.<sup>19</sup> Die allermeisten dieser Angebote sind jedoch nicht evaluiert. Die Verbreitung verschiedener Kompetenzen an der Fachbasis ist unbekannt. Größere Projekte, die wie die *Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte* (Wiff) für die Frühpädagogik oder das *Nationale Zentrum Frühe Hilfe* (NZFH) für die Frühen Hilfen die Dissemination und Qualitätsentwicklung fördern, fehlen. Hieraus ergibt sich derzeit eine Diskrepanz zwischen der Bedeutung von Kinderschutz als eigenständigem Fachthema und der Unterstützung der Fachkräfte bei ihrer Wissens- und Kompetenzentwicklung.

## SEITENBLICKE UND PERSPEKTIVEN

Auch wenn es seit der mittlerweile mehr als zehn Jahre zurückliegenden Einführung des § 8a SGB VIII an mehreren Stellen noch Handlungsbedarf gibt, ist gleichzeitig unverkennbar, dass Bund, Länder und Kommunen im vergangenen Jahrzehnt erhebliche Anstrengungen bei der Weiterentwicklung des Kinderschutzsystems unternommen haben. Zu erwähnen sind etwa eine Reihe von Bundes- und Landesgesetzen. So hat der Bund mit den Bestimmungen des § 4 KKG den Informationsfluss von Berufsgeheimnisträgern, wie etwa Ärztinnen und Ärzten, hin zur Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes geregelt. Ähnliches hat eine Reihe von Bundesländern für den Bereich der Schule getan. Das Land Rheinland-Pfalz hat darüber hinaus in § 31 des

<sup>14</sup> Wiesner, R./Meysen, Dr. T./Albrecht, H.J. (2004): Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Bonn. Schrappner, Dr. C. (2009): Örtliche Fallpraxis, Risikomanagement und ein Bundeskinderschutzgesetz, in: DIfU (Hg.) (2009): Vom Willkommensbesuch zum verpflichtenden Hausbesuch. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 73, Berlin. S. 9–32.

<sup>15</sup> Z. B. Powell, F.W./Scanlon, M. (2015): Dark secrets of childhood. Media power, child abuse and public scandals, Distributed for Policy Press at the University of Bristol. Warner, J. (2015): The emotional politics of social work and child protection, Distributed for Policy Press at the University of Bristol.

<sup>16</sup> Juhasz, I./Skivenes, M. (2016, im Druck): The Population's Confidence in the Child Protection System – A Survey Study of England, Finland, Norway and the United States (California), in: Social Policy & Administration 2016.

<sup>17</sup> Vgl. auch den Beitrag von Seckinger, M./Pluto, C./Van Santen, E./Peucker, C. in diesem Heft.

<sup>18</sup> Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).

München. Myers, J. E. B. (Hg.) (2010): APSAC Handbook on Child Maltreatment (3rd Ed.). Thousand Oaks. Korbin, J. E./Krugman, R. D (Hg.) (2014): Handbook of Child Maltreatment. Dordrecht.

<sup>19</sup> Z. B. Zertifikatskurse Kinderschutzfachkraft beim Institut für Soziale Arbeit (ISA) oder beim LüttringHaus, Institut für Sozialraumorientierung, Quartier- und Case-Management; E-Learning-Programme angeboten vom Universitätsklinikum Ulm.



## ÜBER DAS AUTORENTEAM

**PROF. DR. THOMAS RAUSCHENBACH** ist seit 2002 Direktor und Vorstandsvorsitzender des Deutschen Jugendinstituts e. V. Zudem leitet er den Forschungsverbund DJI/TU Dortmund und die im Forschungsverbund angesiedelte Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ<sup>Stat</sup>).

**DR. HEINZ KINDLER** (Dipl.-Psych.) leitet seit 2012 die Fachgruppe *Familienhilfe und Kinderschutz* im DJI.

Landeskrankenhausgesetzes Krankenhäuser mit Fachrichtungen für Frauenheilkunde, Geburtshilfe oder Kinderheilkunde dazu verpflichtet, zum frühzeitigen Erkennen von Gefährdungslagen beizutragen. Auf der untergesetzlichen Ebene ist etwa auf die beeindruckenden und gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen beim Aufbau der Frühen Hilfen zu verweisen. Weiter haben viele Kommunen mehr Personal für Kinderschutzaufgaben in den Allgemeinen Sozialen Diensten bereitgestellt, und teilweise wurden empirisch abgesicherte Instrumente für den Bereich der Gefährdungseinschätzung entwickelt.<sup>20</sup>

Aus einer Vogelperspektive betrachtet fällt auf: Schwerpunkte der genannten Anstrengungen sind das bessere Erkennen gefährdeter Kinder bzw. gefährdender Situationen, aber auch die Prävention und das Ringen um angemessene Ressourcen. Jeder dieser Punkte ist wichtig. So deuten Einzelfallanalysen und Studien aus Nachbarländern darauf hin, dass in vielen Gefährdungsfällen keine geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, weil es an Zusammenarbeit und Kommunikation fehlt. Deshalb ist es richtig, hier rechtlich klare Wege zu bahnen. Weiter ist international, wenngleich nicht aus Deutschland, bekannt, dass Frühe Hilfen unter bestimmten Umständen einen Teil der Fälle früher Vernachlässigung bzw. Misshandlung verhindern können.<sup>21</sup> Schließlich ist es vernünftig anzunehmen, dass die Arbeitsbelastung der Fachkräfte jenseits einer bestimmten Schwelle zu Qualitätseinbußen führt.

Manche der genannten Themen werden auch in den nächsten Jahren wichtig bleiben. So ist die Fallzahlbelastung im ASD – trotz der Personalausweitungen – im Mittel nicht gesunken, sondern gestiegen. In den Frühen Hilfen sind konzeptionelle Weiterentwicklungen bedeutsam, die zu einer Effektivitätssteigerung beitragen können.<sup>22</sup> Zugleich drängt sich aber die Frage auf, ob neben all den gegenwärtigen Themen nicht noch wichtige Aspekte fehlen. An drei Punkte wäre hier zu denken:

**a |** Im Verhältnis zum Erkennen von Gefährdung hat die Weiterentwicklung der Qualität von Interventionen nach erkannter Vernachlässigung, Misshandlung bzw. sexuellem Missbrauch im letzten Jahrzehnt keine angemessene Aufmerksamkeit erfahren. Eine Reihe von Themen, wie etwa Bildungsförderung bei Kindern in Fremdunterbringung, ist hier bereits identifiziert, und der Seitenblick auf andere Jugendhilfesysteme zeigt, dass gezielte Interventionen die Lebenschancen von Kindern verbessern können.<sup>23</sup> Jetzt kommt es darauf an, die Wirkung solcher Maßnahmen in Deutschland zu erproben. Drängend ist auch das Problem verbesserter Hilfen bei chronischer Vernachlässigung. Bei Vernachlässigung als häufigster Gefährdungsform wird überwiegend ambulant interveniert, wobei das Risiko eines Scheiterns solcher Hilfen besonders groß scheint. Generell gab es im letzten Jahrzehnt in Deutschland keine größeren Initiativen zur Qualitätsentwicklung in den ambulanten Hilfen zur Erziehung. Vor allem aber werden internationale Befunde zu wirksamen Hilfeansätzen bei Vernachlässigung bislang in Deutschland nicht erprobt.<sup>24</sup> Auch wenn Vernachlässigung mit Armutslagen zusammenhängt, die ihrerseits sozialpolitische Antworten verlangen, müssen doch die zusätzlichen Chancen sozialpädagogischer Maßnahmen ausgelotet und genutzt werden.

**b |** Ein zweites Thema, das zukünftig mehr Aufmerksamkeit erfordern könnte, ist Multidisziplinarität im Kinderschutz, wobei insbesondere an Angehörige der Gesundheitsberufe zu denken ist. Sowohl beim Erkennen von Kindeswohlgefährdung als auch dem Bewältigen der Folgen, etwa von Einschränkungen der psychischen Gesundheit bei Kindern bzw. Eltern oder den zunehmend hervortretenden Zusammenhängen zu chronischen Erkrankungen, werden Kompetenzen aus dem Gesundheitswesen benötigt. Bislang wird das Kinderschutzsystem von Berufsgruppen aus der Sozialpädagogik und der Rechtswissenschaft dominiert. Geklärt werden muss die Frage,

<sup>20</sup> Pothmann, S./Tabel, A. (2012): Mehr Personal – aber keine Entlastung. Die Entwicklung der Beschäftigten im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), in: *KomDat*, Heft Nr. 1/12, S. 12 f.

<sup>21</sup> Reynolds, A. J./Mathieson, L. C./Topitzes, J. W. (2009): Do early childhood interventions prevent child maltreatment?, in: *Child Maltreatment*, Heft Nr. 14/09, S. 182–206.

<sup>22</sup> Taubner, S./Wolter, S./Rabung, S. (2015): Effectiveness of early-intervention programs in German-speaking countries—a meta-analysis, in: *Mental Health & Prevention*, Heft Nr. 3/15, S. 69–78.

<sup>23</sup> Forsman, H./Vinnerljung, B. (2012): Interventions aiming to improve school achievements of children in out-of-home care: A scoping review, in: *Children and Youth Services Review*, Heft Nr. 34/12, S. 1084–1091.

<sup>24</sup> Chaffin, M./Hecht, D./Bard, D./Silovsky, J. F./Beasley, W.H. (2012): A statewide trial of the SafeCare home-based services model with parents in Child Protective Services, in: *Pediatrics*, Heft Nr. 129/12, S. 509–515.



## Entwicklungslinien zu Strukturen, Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

*Expertise für die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*

*von Sandra Fendrich, Julia von der Gathen-Huy, Thomas Mühlmann, Jens Pothmann, Matthias Schilling, Eva Strunz, Agathe Tabel*

Standortbestimmungen, Bilanzierungen, strategische Ausrichtungen und politische Programme benötigen empirische Grundlagen. Die vorliegende Expertise soll hierzu einen Beitrag leisten. Sie ist auf der Basis der Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der entsprechenden Forschungsarbeiten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik erstellt worden und fokussiert in besonderer Weise die Strukturen, den Personalkorpus sowie Angebote und Adressatinnen bzw. Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe.

**BESTELLUNGEN ÜBER DEN ONLINE-SHOP DER AGJ UNTER [HTTPS://SHOP.AGJ.DE](https://shop.agj.de)**

**12,00 EUR ZZGL. VERSAND**

welchen Stellenwert die Gesundheitsberufe hier zukünftig spielen sollen. Aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungssysteme und Professionalitätsverständnisse sowie der im Gesundheitswesen bislang fehlenden rechtlichen Regelungen für einen regelhaften Einbezug in Kinderschutzfällen ist dies ein schwer zu lösendes Problem. Deutschland täte hier gut daran, Erfahrungen anderer Länder, die ihr Kinderschutzsystem bereits multiprofessioneller ausgestaltet haben, gründlich auszuwerten.<sup>25</sup>

**c|** Schließlich ist darauf zu verweisen, dass es sich bei der jetzt dem Kinderschutzsystem zugrunde liegenden Definition von Kindeswohlgefährdung um Formulierungen aus den 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts handelt, die zudem nicht vom Gesetzgeber, sondern von Gerichten entwickelt wurden. Die damals gefundene Definition von Kindeswohlgefährdung als in einem solchen Maß vorhandener gegenwärtiger Gefahr, dass sich bei einem ungehinderten Geschehensablauf mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung des Kindes voraussehen lässt, hat viele Stärken. Sie betont die Zukunftsgerichtetheit im Kinderschutz, begrenzt die Anwendung stets riskanter Zwangsmaßnahmen im Kinderschutz auf den engen Bereich erheblicher Schädigungen und ist zudem so offen formuliert, dass neue Befundlagen, etwa zu den Folgen von emotionaler Vernachlässigung oder häuslicher Gewalt, einbezogen werden können.

Dem stehen aber auch Probleme gegenüber. So wird die Notwendigkeit einer Prognose stark betont, obwohl diese regelhaft nur beschränkt möglich ist. Das Ausmaß gegenwärtiger Verletzungen der Rechte spielt dagegen keine große Rolle, da Kinderrechte als Thematik bei der Formulierung dieser Rechtsnormen noch unbekannt waren. Ohne dem Ergebnis vorgreifen zu wollen, wäre eine grundlegende und offene Diskussion sinnvoll, ob unsere Gesellschaft eine Überarbeitung der Grenze benötigt, ab der Maßnahmen notfalls auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten erforderlich und gerechtfertigt sind.

Wenn der 14. Kinder- und Jugendbericht von einer generellen Zunahme der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern spricht, sind zwar nicht hauptsächlich, aber auch gefährdete Kinder gemeint, denn sie und ihre Eltern sind oft erheblich mehr auf intensive und wirksame Unterstützung angewiesen. In dieser Hinsicht an der Verbesserung von Vorgehensweisen, Verfahren und Interventionen zu arbeiten, war und ist eine lohnende Aufgabe, die Akteure innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verbindet. Auch wenn bereits ein weiter Weg zurückgelegt wurde und gute Gründe für Stolz auf das Erreichte bestehen, sind doch auch Zukunftsaufgaben erkennbar, denen wir uns weiter zuwenden müssen.

<sup>25</sup> McColgan, M./Campbell, A./Marshall, J. (2013): Safeguarding children and child protection, in: Littlechild, B./Smith, R. (Hg.): A Handbook for Interprofessional Practice in the Human Services: Learning to Work Together. Abingdon, S. 117–130.